VERORDNUNG (EWG) Nr. 3408/88 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4123/87 zur Festsetzung der voraussichtlichen Gesamteinfuhren der dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Fischereierzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1988

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 361,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 4123/87 der Kommission (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2277/88 (2), hat die Höhe der voraussichtlichen Gesamteinfuhren von bestimmten Fischereierzeugnissen für das Wirtschaftsjahr 1988 festgelegt in diesen voraussichtlichen Gesamteinfuhren ist für jedes erfaßte Erzeugnis ein jährliches Kontingent für Einfuhren aus Drittländern enthalten.

Für Spanien wurde das Kontingent für 1988 für frische oder gekühlte Seehechte der Merluccius-Arten, das ursprünglich mit der Verordnung (EWG) Nr. 4122/87 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3407/88 (4), festgelegt worden war, mit der Verordnung (EWG) Nr. 3407/88 um 1 000 Tonnen erhöht. Daher ist für diesen Mitgliedstaat die Höhe der in der Verordnung (EWG) Nr. 4123/87 genannten voraussichtlichen Gesamteinfuhr für das betreffende Erzeugnis dementsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 4123/87 wird wie folgt geändert:

In der Aufstellung unter Buchstabe A Ziffer 1 wird die Zahl „11 130" bezüglich der Gesamteinfuhr für frische oder gekühlte Seehechte der Merluccius-Arten der Unterpositionen ex 0302 69 65 und ex 0304 10 99 der Kombinierten Nomenklatur durch die Zahl „12 130" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1988

Für die Kommission
António CARDOSO E CUNHA
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1987, S. 27.
(2) ABl. Nr. L 200 vom 26. 7. 1988, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1987, S. 24.
(4) Siehe Seite 61 dieses Amtsblatts.